



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Vortragsabend „Der neue Zollkodex der Union“

Stefanie Judmaier
Bundesministerium für Finanzen

✓ **Novellierung des nationalen Verbrauchsteuer- und Finanzstrafrechts ab dem 1.5.2016**

- Änderung des Alkoholsteuergesetzes
- Änderung des Biersteuergesetzes 1995
- Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995
- Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995
- Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995
- Änderung des Finanzstrafgesetzes

- ✓ VO EU Nr 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union („Zollkodex“)
- ✓ Die **Zitierungen** in den Verbrauchsteuergesetzen wurden aktualisiert und an die Regelungen des Zollkodex angepasst
 - „**Gebiet der Europäischen Union**: das Gebiet, auf das die Systemrichtlinie Anwendung findet (*EU-Verbrauchssteuergebiet*)“

- **„Drittgebiete:** die in Art 5 Abs 2 der Systemrichtlinie genannten Gebiete, die außerhalb des *EU-Verbrauchssteuergebiets* liegen, aber zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören, und die in Art 5 Abs 3 der Systemrichtlinie genannten Gebiete“
- **„Drittländer:** Staaten oder Gebiete, auf die der *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* keine Anwendung findet“
- **„Zollgebiet der Europäischen Union:** das Gebiet nach *Art 4 des Zollkodex*“
- **„Zollgebiet der Europäischen Union“** statt „Zollgebiet der Gemeinschaft“

- „**Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Art 201 des Zollkodex**“ statt „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Art 79 des Zollkodex“
- „**Union**“ statt „Gemeinschaft“
- „**Nicht-Unionsware**“ statt „Nichtgemeinschaftsware“
- „**Besondere Verfahren**“ statt „Nichterhebungsverfahren“
- „der **Versand**, das **Zollager**, die **aktive Veredelung** und die **vorübergehende Verwendung**“ statt „alle in Art 84 Abs 1 Buchstabe a des Zollkodex genannten Verfahren“

✓ § 35 Abs 1 FinStrG

„Des Schmuggels macht sich schuldig, wer

- a) eingangsabgabepflichtige Waren vorsätzlich vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Union verbringt oder der zollamtlichen Überwachung entzieht...“

✓ **Art 79 Abs 1 lit a erster und zweiter Fall Zollkodex**

- Entstehen der Einfuhrzollschuld für einfuhrabgabenpflichtige Waren, wenn *eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union oder auf das Entziehen dieser Waren aus der zollamtlichen Überwachung nicht erfüllt ist*

✓ **Art 79 Abs 1 lit c erster Fall Zollkodex**

- Für einfuhrabgabenpflichtige Waren entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn eine *Voraussetzung für die Überführung von Nicht-Unionswaren in ein Zollverfahren...* nicht erfüllt ist

- ✓ Entfall der Strafbarkeit des vorschriftswidrigen Verbringens aus einer Freizone oder einem Freilager
 - ✓ Verbringen von Waren in eine Freizone oder ein Freilager ist als zollrechtliche Bestimmung (Art 4 Nr 15 lit b, Art 166ff ZK) entfallen
 - Verbringen von Waren in Freizonen wurde zum *Zollverfahren besondere Verfahren* (Unterfall der Lagerung, Art 210, 243ff Zollkodex)
 - Werden Waren aus einer Freizone in das übrige Zollgebiet der Union verbracht, gelten sie als Nicht-Unionswaren (Art 249 Zollkodex) → unterliegen der zollamtlichen Überwachung (Art 248 Abs 2, 134 Zollkodex)
 - Freilager gibt es nicht mehr

✓ § 35 Abs 1 FinStrG

„Des Schmuggels macht sich schuldig, wer...

b) ausgangsabgabepflichtige Waren vorsätzlich vorschriftswidrig aus dem Zollgebiet der Union verbringt“

✓ Art 82 Abs 1 lit a Zollkodex

- Entstehen der Ausfuhrzollschuld für ausfuhrabgabepflichtige Waren, wenn *eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf den Ausgang der Waren nicht erfüllt ist*
- Entstehen der Ausfuhrzollschuld durch jede vorschriftswidrige Handlung in Bezug auf den Ausgang der Waren
 - ✓ Daher Ersatz „ohne Abgabe einer Zollanmeldung“ durch „vorschriftswidrig“

✓ § 35 Abs 3 FinStrG

„Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Verkürzung einer solchen Abgabe dadurch bewirkt, daß er eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige Waren vorschriftswidrig im *Zollgebiet der Union befördert, veredelt, lagert, vorübergehend verwahrt, verwendet oder verwertet*, und es unterläßt, dies dem Zollamt vorher anzuzeigen“

✓ **Art 79 Abs 1 lit a dritter Fall Zollkodex**

- Für einfuhrabgabenpflichtige Waren entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die *Beförderung, Veredelung, Lagerung, vorübergehende Verwahrung, vorübergehende Verwendung oder Verwertung von Nicht-Unionswaren* im Zollgebiet der Union nicht erfüllt ist

✓ **Art 79 Abs 1 lit b Zollkodex**

- Für einfuhrabgabenpflichtige Waren entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die *Endverwendung von Waren* innerhalb des Zollgebiets der Union nicht erfüllt ist

- ✓ Zollverfahren besondere Verfahren, Art 210ff Zollkodex
 - Versand (externer, interner)
 - **Lagerung** (Zolllager, Freizone)
 - **Verwendung** (vorübergehende Verwendung, Endverwendung)
 - **Veredelung** (aktive, passive)

- ✓ Externes Versandverfahren, Art 226 Zollkodex
 - Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung → § 35 Abs 1 lit a FinStrG

- ✓ ***Beförderung***, Art 219 Zollkodex,
Art 148 Abs 5 Zollkodex
 - In ein besonderes Verfahren (ausgenommen Freizone) überführte Waren werden zwischen verschiedenen Orten innerhalb des Zollgebiets der Union befördert → anstatt Versandverfahren
 - Wirtschaftsbeteiligte befördern Waren innerhalb der vorübergehenden Verwahrung von einer Lagerstätte in eine andere
 - Bewilligungspflichtig

✓ ***Vorübergehende Verwahrung,***

Art 144 – 149 Zollkodex

- Kein Zollverfahren!
- Nicht-Unionwaren sind spätestens mit der Gestellung zur vorübergehenden Verwahrung anzumelden
- Frist zur Beendigung durch Überführung in ein Zollverfahren oder Wiederausfuhr beträgt 90 Tage

✓ ***Verwertung,*** Art 197 – 200 Zollkodex

- Zerstörung von Waren
- Veräußerung von Waren
- Aufgabe von Waren zugunsten der Staatskasse

✓ § 35 Abs 3 FinStrG

„...und es unterläßt, dies dem Zollamt vorher anzuzeigen“

✓ Art 124 Abs 1 lit h Zollkodex

„...erlischt die Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld, wenn die Zollschuld nach Artikel 79 oder 82 entstanden ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) Der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, hatte keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens und war *kein Täuschungsversuch*
- ii) Nachträglich werden alle notwendigen Formalitäten erfüllt, um die Situation der Waren zu bereinigen“

✓ Erlöschen der Zollschuld, Art 103 lit e Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015

„Es ist eine Zollschuld gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben a oder b des Zollkodex entstanden und die betreffende Person hat die zuständigen Zollbehörden über den Verstoß unterrichtet, bevor die Zollschuld mitgeteilt wurde oder die Zollbehörden dieser Person eine Kontrolle angekündigt“

✓ Art 125 Zollkodex

„Das Erlöschen der Zollschuld auf der Grundlage von Artikel 124 Abs 1 Buchstabe h hindert die Mitgliedstaaten nicht an der Anwendung von Sanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften“

✓ Anwendung von Sanktionen, Art 42 Zollkodex

„Abs 1: Jeder Mitgliedstaat sieht Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften vor. Diese Sanktionen müssen *wirksam, verhältnismäßig* und *abschreckend* sein“

„Abs 2: Werden verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt, so können sie unter anderem in einer oder beiden folgenden Formen erfolgen:

- a) als eine von den Zollbehörden auferlegte finanzielle Belastung, gegebenenfalls auch an Stelle oder zur Abwendung einer strafrechtlichen Sanktion
- b) als Widerruf, Aussetzung oder Änderung einer dem Beteiligten erteilten Bewilligung“

- ✓ **§ 41 ZollR-DG, Behinderung von zollbehördlichen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen**
 - Ohne Erfüllung eines finanzstrafrechtlichen Tatbestandes
 - Leistung einer pauschalierten Verwaltungsabgabe

- ✓ **Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsrahmen der Europäischen Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen, COM (2013) 884 final vom 13.12.2013**
 - Vereinheitlichung der Sanktionen bei Zollrechtsverletzungen
 - Verletzungen von Verpflichtungen, die sich aus dem Zollkodex ergeben